

Tribunale federale
Tribunal federal

{T 0/2}
2A.598/2003 /kil

Urteil vom 12. Februar 2004
II. Öffentlichrechtliche Abteilung

Besetzung
Bundesrichter Wurzburger, Präsident,
Bundesrichter Betschart, Bundesrichterin Yersin,
Gerichtsschreiber Hugli Yar.

Parteien
Steuerverwaltung des Kantons Thurgau, Abteilung Natürliche Personen, 8510 Frauenfeld, handelnd
durch die Rechtsabteilung der Steuerverwaltung,
Beschwerdeführerin,

gegen

X._____,
Beschwerdegegner,
Steuerrekurskommission des Kantons Thurgau, St. Gallerstrasse 1, 8510 Frauenfeld.

Gegenstand
Direkte Bundessteuer 2001,

Verwaltungsgerichtsbeschwerde gegen den Entscheid der Steuerrekurskommission des Kantons
Thurgau vom 23. Oktober 2003.

Das Bundesgericht hat in Erwägung,
dass die Steuerverwaltung des Kantons Thurgau am 12. Dezember 2003 gegen einen Entscheid der
Steuerrekurskommission des Kantons Thurgau betreffend die direkte Bundessteuer 2001 von
X._____ Verwaltungsgerichtsbeschwerde eingereicht hat,
dass der Abteilungspräsident den Verfahrensbeteiligten am 16. Januar 2004 vom zur Publikation
bestimmten Urteil 2A.355/2003 vom 19. Dezember 2003 Kenntnis gab, wonach Kantone - wie der
Kanton Thurgau -, welche für die unter das Bundesgesetz über die Harmonisierung der direkten
Steuern der Kantone und Gemeinde fallenden Steuern den Weiterzug des Entscheids der kantonalen
Steuerrekurskommission an eine weitere verwaltungsunabhängige kantonale Instanz vorsehen, ab
dem Jahre 2001 einen entsprechenden Instanzenzug auch für die direkte Bundesteuer zu öffnen
haben (Art. 145 DBG [SR 642.11] in Verbindung mit Art. 50 StHG [SR 642.14]),
dass er sie darauf hinwies, dass auf die vorliegende Beschwerde somit mangels eines kantonal
letztinstanzlichen Entscheids vermutlich nicht wird eingetreten werden können und deshalb geplant
sei, die Sache analog dem im Dezember 2003 beurteilten Fall aus dem Kanton Jura an das
Verwaltungsgericht zu überweisen,
dass weder die Steuerverwaltung noch die Steuerrekurskommission oder der Steuerpflichtige von der
ihnen gebotenen Gelegenheit, sich hierzu noch zu äussern, Gebrauch gemacht haben,
dass es sich unter diesen Umständen rechtfertigt, wie in Aussicht gestellt zu verfahren und für alles
Weitere auf die Ausführungen im Urteil vom 19. Dezember 2003 zu verweisen,

im Verfahren nach Art. 36a OG erkannt:

1.
Auf die Verwaltungsgerichtsbeschwerde wird nicht eingetreten.
2.
Die Sache wird im Sinne der Erwägungen des Urteils 2A.355/2003 vom 19. Dezember 2003 an das
Verwaltungsgericht des Kantons Thurgau überwiesen.
3.
Es werden keine Kosten erhoben.
4.
Dieses Urteil wird den Parteien, der Steuerrekurskommission und dem Verwaltungsgericht des
Kantons Thurgau sowie der Eidgenössischen Steuerverwaltung schriftlich mitgeteilt.

Lausanne, 12. Februar 2004

Im Namen der II. öffentlichrechtlichen Abteilung
des Schweizerischen Bundesgerichts
Der Präsident: Der Gerichtsschreiber: